

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 98 (2001)  
**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Neue Bücher + Medien

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nung der Sozialhilfe erfolgt aufgrund eines Zwei-Personen-Haushalts und unter Berücksichtigung von lediglich einem Mietzins. Dabei muss man vom höheren Mietzins ausgehen, soweit dieser angemessen ist. Vom Bedarf abgezogen wird das von beiden Partnern erzielte Einkommen. Die daraus resultierende Sozialhilfe ist den Beteiligten je zur Hälfte auszurichten. Ersucht nur ein Ehepartner um Sozialhilfe, so verfällt die zweite Hälfte des Betrags.

Zusammenfassend kann folgendes Beispiel zur Erläuterung dienen: Die allein lebende Ehefrau hat kein Einkommen und zahlt für die Miete Fr. 1000.– pro Monat. Der ebenfalls allein wohnende Ehemann verfügt über ein monatliches Erwerbseinkommen von Fr. 2000.– und leistet einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.–. Seine Miete beträgt Fr. 1200.– pro Monat.

*Vorliegend dürften Herr und Frau A aus wichtigen Gründen nicht mehr zusammen leben. Sollte dies zweifelhaft sein oder wäre ein (höherer) Unterhaltsbeitrag festzusetzen, so müsste eine gerichtliche Regelung verlangt werden. Für die Sozialhilfe von Frau A bedeutet dies, dass nun nur noch von einem Ein-Personen-Haushalt auszugehen ist. Der (sonst grundsätzlich zu berücksichtigende) Mietzins wird von Herrn A als ehelicher Unterhaltsbeitrag übernommen. Sofern auch Herr A unterstützt werden möchte, hätte er Anspruch auf den Grundbedarf für eine Person und die Mietkosten, allerdings unter Abzug seines Erwerbseinkommens. Die von ihm getragenen Wohnkosten von Frau A wären nicht zu seinem Bedarf zu zählen, weshalb Frau A dann auch die Miete von der Sozialhilfe erhalten müsste.*

*Peter Stadler, Dr. iur.,  
Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen*

## Die AHV im Alltag – Antworten auf Praxisfragen

«Die Grundregeln der AHV sind einfach. Wer aber spezielle Fragen hat, kann sich diese häufig nicht selbst beantworten.» Diese gleichermassen banale und folgenreiche Feststellung leitet den eben erschienenen AHV-Ratgeber von Rudolf Tuor, dem Direktor der Ausgleichskasse Luzern, ein. Der Autor beantwortet im Pro-Senectute-Magazin «Zeitlupe» monatlich Fragen zum Thema AHV, «fachkompetent und allgemein verständlich», wie Pro Senectute Direktor Martin Mezger als Herausgeber des Ratgebers festhält. Hier nun sind wichtige Beiträge aus dieser Beraterrubrik zusammengefasst, vom Autor überarbeitet und mit den neuesten Zahlen ergänzt. Diese Auskünfte, so Rudolf Tuor, «geben ein anschauli-

ches Bild von der Vielfalt der Lebenslagen», in der Versicherte sich befinden.

Der übersichtlich aufgebaute Ratgeber samt Stichwortverzeichnis am Schluss ist in sieben Kapitel gegliedert: Kurzinformation, AHV in der Schweiz, AHV allgemein, 10. AHV-Revision, AHV-Beiträge, AHV-Leistungen, Ergänzungsleistungen. Jedes in den einzelnen Kapiteln behandelte Stichwort wird mit einer konkreten Frage aus der Praxis eingeleitet und an eben diesem Beispiel anschaulich erläutert. *pd/gem*

**Bezug:** Pro Senectute Schweiz, Verlag, PF, 8027 Zürich, Tel. 01/283 89 89.